

Die Durchsuchung hatte folgendes Ergebnis:

Nachstehend Aufgeführtes wurde vorgefunden und beschlagnahmt:

Lfd.-Nr.	Stückzahl	Bezeichnung	Fundort
1	1 Packung	3 Ampullen Pernaemyl forte	Schlafstube Schrank
2	1 Schacht.	20 Stck. Pyramidon	Frisierkommode
3	1 Röhrch.	6 Stck. Aludrin	Wohnzimmer, Tee-wagen
4	1 Büchse	9 Stck. ungebrannte Kaffeebohnen	Schreibsekretär Schlafzimmer
5	1 Büchse	leer van-Houten-Kakao	Schreibsekretär Schlafzimmer
6	diverse	Schriftstücke (Kuvert)	Aktenablage Schlafzimmer
7	5	Bezugscheine über Arbeitsbekleidung	Schlafzimmer, Schreibsekretär
8	3	Bezugscheine für Lederschuhe, 1 für Männer, 2 für Frauen	Schlafzimmer, Schreibsekretär

gez. 3 Unterschriften der Durchsuchenden  
(unleserlich)

gez. Elisabeth Klöckner, Zeugin

gez. Willy Hedrich

Der Staatsanwalt des  
Kreises Putbus

Sellin, den 27. 2. 1953

#### Verfügung.

In der Strafsache gegen den Hotelbesitzer

Hedrich, Willy, geb. am 21. 2. 1890 in Berlin-Weißensee, wohnhaft in Binz, Strandpromenade 23 wird die Beschlagnahme des gesamten Vermögens angeordnet, da zu erwarten ist, daß gem. § 1, (1), Ziff. 3 der WStVO dieses durch Urteil eingezogen wird.

Kreisstaatsanwalt  
gez. Ziegenhagen

Kreisgericht Putbus

Sellin, den 27. 2. 1953

#### Bestätigung.

Die Anordnung des Kreisstaatsanwaltes wird hiermit gerichtlich bestätigt.

Der Richter  
gez. Plickat

*Erich Otto und Oskar Semerau waren Eigentümer eines Sägewerks und hatten in diesem Sägewerk Holz, welches ihnen von Bauern zum Schneiden angeliefert worden war, auftragsgemäß geschnitten. Weil die Bauern für dieses Holz eine Schnittgenehmigung nicht vorweisen konnten, wurden Otto und Semerau zu Zuchthausstrafen und Einziehung ihres Vermögens verurteilt.*

#### DOKUMENT 180

K II 79/53

2 Ds. 54/53

Im Namen des Volkes!

Strafsache gegen

1. den Mauerermeister **Erich**, Walter, Paul Otto, geb. am 30. 4. 1906 in Herzberg, wohnhaft in Herzberg/Elster, Neumarkt 6,

2. den Architekt **Herman**, **Oskar Semerau**, geb. am 9. 10. 1898 in Hohenwalde, wohnh. in Herzberg/Elster, Karl-Liebkecht-Straße,

wegen Wirtschaftsverbrechens.

Das Kreisgericht — Strafkammer — in Herzberg/Elster hat in der Sitzung vom 19. Mai 1953, an der teilgenommen haben:

Kreisgerichtsdirektor **Wozniak**  
als Vorsitzender,

Hausfrau **Else Sessler**, Herzberg/Elster,  
Arbeiter **Johann Rautenberg**, Herzberg/Elster  
als Schöffen,

Kreisstaatsanwalt **Schmidt**  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte **Thiele**  
als Protokollführer,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte **Otto** wird wegen Gefährdung der Wirtschaftsplanung gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr zwei Monaten verurteilt.

Der Angeklagte **Semerau** wird wegen Gefährdung der Wirtschaftsplanung gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt.

Das Vermögen der Angeklagten wird eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Betriebsvermögen wird gem. § 16 WStVO eingezogen. Die erlittene Untersuchungshaft wird den Angeklagten in voller Höhe auf die erkannte Strafe angerechnet.

#### Aus den Gründen:

Die Angeklagten sind Teilhaber der OHG. Sie sind auch beide verantwortlich für den reibungslosen Geschäftsablauf des Betriebes. Den größten Teil der anfallenden Arbeiten erledigte der Angeklagte **Semerau** und zwar deshalb, weil der Mitangeklagte **Otto** eine Nervenlähmung hat und zu 75 % erwerbsunfähig ist. Bei der am 13. Februar 1953 von dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb durchgeführten Kontrolle hat sich ergeben, daß von der Firma der Angeklagten mehr Holz geschnitten wurde, als Schnittgenehmigungen vorlagen. In der Hauptverhandlung hat sich ergeben, daß in dem Sägewerk nicht nur die genehmigte Menge geschnitten wurde, sondern darüber hinaus das von den einzelnen Bauern mehr gelieferte Holz. Die Betriebsführung bezgl. des Lohnschnittes war derart schlecht, daß es vorkommen konnte, daß von dem Betrieb nicht nur die genehmigte Menge von 19,74 fm, sondern insgesamt 27,32 fm geschnitten wurden. Dies ist in mehreren Fällen geschehen. Die Angeklagten gaben auch zu, daß von ihnen mehr Holz bearbeitet wurde, als zulässig war. Die Angeklagten haben nicht nur ohne Schnittgenehmigung Holz verarbeitet, sondern sie haben auch Holz geschnitten, wo kein Holzzettel und kein Rohholztransportschein vorlag. Bei der Überprüfung wurde ein Bestand von 3,80 cbm Schnittholz vorgefunden. Dieser Bestand mag Privateigentum des Angeklagten **Semerau** sein. Es gehörte in dem Moment in den Betrieb, als der Angeklagte von diesem Bestand Arbeiten für den Betrieb durchführen ließ. Die Handlung der Angeklagten richtet sich gegen die Durchführung der Wirtschaftsplanung.

Sie haben Rohstoffe entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf beiseite geschafft. Das Beiseiteschaffen liegt in der Annahme des Holzes und in der Verarbeitung. Durch die Verarbeitung der nicht genehmigten Menge haben sie das Rundholz beiseite geschafft. Diese Handlung nahm die Rohstoffe erneut bzw. zum zweiten Male aus dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf heraus. Den Organen der Wirtschaftsverwaltung wurde der Zugriff durch diese Handlung erschwert. Die Rohstoffe sind entgegen dem